

An den **Oberbürgermeister**
Der Stadt Coburg
Herrn Norbert Tessmer
Markt 1
96450 Coburg

Coburg, den 10.7.2015

Anfrage zur Stadtratssitzung am 23.7.2015 des Coburger Stadtratsmitglieds der ÖDP

Information zum Weiterbetrieb des VLP „Brandensteinsebene“

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

ich nehme Ihren Wunsch zum Anlass, lieber Anfragen zu beantworten als meine Anträge in der Verwaltung bearbeiten zu lassen und bitte um die Beantwortung mehrerer Fragen bezüglich der Einstellung des Flugbetriebs auf der „Brandensteinsebene“ nach Fertigstellung eines neuen VLP im Kreisgebiet. Bei mir ist der Eindruck entstanden, dass der Stadtrat von der Verwaltung bezüglich der Notwendigkeit dieser Maßnahme getäuscht wurde.

In der SR-Sitzung am 25.9.2014 wurde von der Verwaltung, im Vortrag von Herrn Bartsch, CDM der Eindruck vermittelt, dass mit Betriebsaufnahme des neuen VLP im Kreisgebiet als Forderung aus dem Planfeststellungsbeschluss eine Schließung der „Brandensteinsebene“ als Teil der Ausgleichsmaßnahmen erforderlich würde.

Da diese Forderung sich jedoch niemals aus dem Planfeststellungsbescheid ergeben kann, da für die „Brandensteinsebene“ eine unbefristete Nutzung als VLP gilt, bitte ich um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie lautet die freiwillig eingebrachte Formulierung im Planfeststellungsantrag, mit der die Verwaltung die Schließung der „Brandensteinsebene“ als VLP in Aussicht gestellt hat?
2. War die Verwaltung in eigener Machtvollkommenheit berechtigt, eine solche Erklärung im Antragsverfahren abzugeben?
3. Warum wird nicht auch die Schließung des Sonderlandeplatzes Steinrücken bei Inbetriebnahme des neuen VLP erwartet oder hat der LK keine diesbezügliche freiwillige Erklärung abgegeben?
4. Da ich die Stilllegungserklärung bezüglich der „Brandensteinsebene“, ohne die Mitwirkung des Stadtrates für rechtswidrig halte, frage ich hiermit, ob damit die Einleitung des Planfeststellungsverfahrens insgesamt, in Analogie zur rechtswidrigen Finanzierungsvereinbarung mit dem Landkreis nicht ebenfalls insgesamt rechtswidrig und damit unwirksam ist?
5. Bestehen Haftungsansprüche der Gesellschafter gegenüber der Stadt Coburg, falls die Einleitung des Planfeststellungsverfahrens tatsächlich rechtswidrig war und in welcher Höhe?
6. Wäre hiermit ein Versicherungsfall aufgrund fehlerhaften Verwaltungshandels gegeben?

7. Warum wurden die Kosten für eine Schließung der „Brandensteinebene“ und daraus folgender Renaturierung, als weiterer Teil der vorgeschriebenen Ausgleichsmaßnahmen nicht in die Baukosten des neuen VLP aufgenommen?

Mit freundlichen Grüßen
Gez. Dr.-Ing. Klaus Klumpers